

Jugendschutz und kantonale Filmgesetze [Fortsetzung]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **7 (1947)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 72 28 · Postcheck VII 7495
 Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

1 Jan. 1947 7. Jahrg.

Inhalt	Jugendschutz und kantonale Filmgesetze	1
	Sieg der Kultur?	4
	Bibliographisches	5
	Brief aus Frankreich	6
	Brief aus Deutschland	9
	Brief aus England	10
	Unsere Filmbewertungen	11
	Kurzbesprechungen	12

Jugendschutz und kantonale Filmgesetze

Fortsetzung. (Siehe Nr. 18, Nov. 1946, S. 78 ff.)

Aus dem Gutachten des Jugendanwaltes vom Januar 1943, ibidem:
 Zusammenfassung (auf Grund statistischer Angaben):

- „1. Der Kinobesuch bei kriminellen Jugendlichen ist im allgemeinen häufig bis abnorm häufig. Von den 100 zur Untersuchung herangezogenen Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren besuchten 55 das Kino durchschnittlich mindestens 2mal wöchentlich bis mehrmals täglich, 14 waren kinoman d. h. kinosüchtig.
2. Der Kinobesuch bei kriminellen Jugendlichen beginnt im allgemeinen sehr frühzeitig. Von den 140 zur Untersuchung herangezogenen Jugendlichen besuchten 133 das Kino schon vor Erreichung des Schutzalters von 16 Jahren, 21 sogar bereits vor Erreichung des 14. Altersjahres.
3. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Häufigkeit des Kinobesuches und Schwere der Kriminalität, respektive Grad der Verwahrlosung im einzelnen Fall. Die schwersten jugendlichen Kriminellen weisen auch bei weitem den häufigsten Kinobesuch auf. Von 18 schwersten jugendlichen Kriminellen im Alter von 16—18 Jahren waren 10 kinoman, 7 besuchten das Kino häufig bis sehr häufig.
4. Die überwiegende Mehrzahl jugendlicher Krimineller besucht ausschliesslich oder fast ausschliesslich Gangster- und Wildwestfilme.

Von den 65 jugendlichen Kriminellen mit häufigem Kinobesuch gingen 55 nach ihren eigenen Aussagen ausschliesslich in Gangster- und Wildwestfilme.

5. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Schwere der Kriminalität respektive Grad der Verwahrlosung im einzelnen Fall und Typus der bevorzugten Filme. Von den 18 Schwerstkriminellen in der Gruppe der 16—18jährigen Jugendlichen besuchten 16 ausschliesslich Gangster- und Wildwestfilme.
6. Der Kinobesuch ist in zahlreichen Fällen direkte oder indirekte Ursache für die Begehung der Delikte. Von den 140 zur Untersuchung herangezogenen kriminellen Jugendlichen gaben 61 an, dass sie delinquent hätten, um Geld für den Kinobesuch zu erhalten, respektive dass sie das verbrecherisch erworbene Geld ausschliesslich oder fast ausschliesslich für das Kino ausgegeben hätten. 13 Jugendliche gaben an, dass sie die kriminelle Arbeitsweise ihres verbrecherischen Vorgehens direkt im Kino kopiert hätten."

Aus der Broschüre „Jugendschutz und Kino“ von Herrn Dr. Th. Kern, Sekretär des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Zürich:

„... Schutz gegen die Jugendkriminalität: Die der Gefahr der Kriminalität ausgesetzten Jugendlichen sind regelmässig zum mindesten charakterlich abnormal und deshalb anfällig für gesetzeswidriges, asoziales, kriminelles Verhalten. Sie erliegen ungünstigen Einflüssen viel leichter als der Normale, aber nicht nur den Einflüssen des auf sie allfälligsterweise ungünstig wirkenden Filmes, sondern auch all den andern ungünstigen Einflüssen, die massenhaft auf den jungen ins Leben getretenen Menschen einströmen. Wollte man die Rechtsordnung für die Jugendlichen oder überhaupt für alle Bürger nach diesen Abnormalen richten, dann müsste all das, was für diese Abnormalen schädlich wirken kann, durch polizeilichen Eingriff ausgeschaltet werden, ja es müsste überhaupt die ganze Bevölkerung alles Leben nach den Bedürfnissen der Asozialen ausgerichtet sein...“

Aus dem Protokoll der „Tagung Schweiz. Filmzensoren in Zürich vom 17. März 1946“. Das Diskussionsvotum von Herrn Redaktor E. Arnet, Zürich:

„Das Schutzalter für Jugendliche soll nicht herabgesetzt werden, denn der Film führt sie vom Geistigen weg zum rein Optischen. Er ist ein Narkotikum, das nicht zu früh freigegeben werden darf...“
Herr Fontanive, Lehrer, Küsnacht a. R. an der gleichen Tagung:

„Der Einfluss, vor allem der Tarzanfilme, auf Jugendliche ist etwas geradezu Faszinierendes. Am Schutzalter von 18 Jahren ist festzuhalten.“

Aus „Filmberater“ Nr. 7, 1941: Jugend und Film:

„Das Seelenleben des Kindes ist äusserst labil. Es schöpft seine Erkenntnisse weit mehr als der Erwachsene aus seiner Erlebniswelt.“

Ein Erlebnis jagt das andere und die Gefahr besteht..., dass das Kind unfähig wird, rechtzeitig die Wahrheit vom Trug, die Wirklichkeit vom Schein zu unterscheiden...

Ebenso gefährlich kann der gewohnheitsmässige Filmgenuss für die Urteils- und Willensbildung des Kindes werden. Das Kind bildet seine konkreten, praktischen Urteile darüber, ob es etwas tun oder lassen soll, viel weniger als der Erwachsene aus der eigenen Ueberlegung und aus der persönlichen Ueberzeugung. Neben der Autorität seiner Erzieher sind es vor allem die Eindrücke, die ihm das konkret Geschaute vermittelt, welche sein triebhaft impulsives Wollen bewegen...

In den sog. „Pubertätsjahren...“ Das Erotische und alles, was damit zusammenhängt, übt auf das Denken und Fühlen auch der Besten aus ihnen einen fast magischen Reiz aus. Wehe dem jungen Menschen, dem auf die bange Frage seines Herzens eine falsche, unklare oder auch nur oberflächliche Antwort wird...“

Aus den gegebenen Urteilen lassen sich immerhin Richtlinien von entscheidender Wichtigkeit aufstellen:

1. Staatsanwälte, Psychologen und Priester gehen einig darin, dass der Psyche des Jugendlichen eine ganz besondere Aufmerksamkeit und ein entsprechender Schutz gegen Gefahren, die vom Film herrühren, gebührt.
2. Erfahrungsgemäss hat sich gezeigt, dass gerade die „Gefährdeten“ in vermehrter Masse das „Narkotikum“ des Films geniessen und die Jugendlichen überhaupt ganz allgemein dadurch wie von keinem andern Vergnügungsmittel fasziniert sind.
3. Eine einheitlichere, durchgreifendere Massnahme zur Verhinderung des Kinobesuches unter dem gesetzlichen Alter wäre erwünscht. (Z. B. Altersausweise mit Photos.)

Es ist klar, dass der Film nicht allein Ursache der heutigen Verwahrlosung oder der grösseren Jugendkriminalität ist; aber es kann doch der schlechte, aber auch der zwiespältige Film eine grosse Schädigung der jugendlichen Seele verursachen.

Corrigenda:

Man macht uns freundlicherweise auf die beiden folgenden Gesetzeserlasse aufmerksam, die unsere Ausführungen in Nr. 18, Nov. 1946 (S. 79), korrigieren:

Kanton Appenzell I.-Rh.: Polizei-Verordnung vom 24. Mai 1945:

Art. 27: „Zu öffentlichen Vorstellungen dürfen Jugendliche vor zurückgeiegtem 15. Altersjahr nur in Begleitung Erwachsener, zu Kino-Vorstellungen überhaupt nicht vor zurückgelegtem 18. Altersjahr zugelassen werden, es sei denn, es werden eigene Kindervorstellungen veranstaltet.“

Kanton Basel-Land: Schulgesetz vom 13. Oktober 1946 (ab 1. Januar 1947 in Kraft):

„Schulpflichtigen Kindern ist jeglicher Besuch öffentlicher Kinomatographenvorstellungen untersagt. Ausgenommen sind Vorstellungen, die für die Jugend veranstaltet werden und deren Programm von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.“